

Rechts motiviert?

Bericht zur Untersuchung
ausgewählter Tötungsdelikte
der Jahre 1993 bis 2008
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens mit Bekanntwerden der verabscheuungswürdigen und feigen Morde von Angehörigen des so genannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) ist in der Öffentlichkeit erneut deutlich geworden, welches gefährliche Potenzial insbesondere mit rechtem extremistischem Denken einhergeht. Wir als Sicherheitsbehörden, Justiz und politische Verantwortungsträger in einer Demokratie, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes, haben die Verpflichtung, die verfassungsrechtlich garantierten Werte, insbesondere die elementaren Grund- und Menschenrechte, unserer Gesellschaft zu schützen und an nachfolgende Generationen zu vermitteln. Dazu zählt vor allem die Menschenwürde und die Gewährleistung eines sicheren Lebens in der Bundesrepublik Deutschland. Hieran haben die von uns vertretenen Institutionen der Exekutive und Judikative in Sachsen-Anhalt einen wesentlichen Anteil, denn wir stellen uns ausdrücklich gegen jede Form der Ausgrenzung, Diskriminierung und menschenverachtenden Gesinnung in unserem Land!

Dabei ist uns bewusst, dass die Medien unsere Arbeit ständig kritisch begleiten, was wir ausdrücklich unterstützen, um gerade den Erwartungen der Bevölkerung an uns gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sahen wir uns auf Grund entsprechender Berichterstattung in der Tagespresse, u. a. in der nach dem Redakteur Frank Jansen benannten „Jansen-Liste“¹, veranlasst, neun Tötungsdelikte, die in Sachsen-Anhalt zwischen den Jahren 1993 und 2008 verübt wurden, noch einmal einer kritischen Würdigung zu unterziehen, auch wenn die strafrechtlichen Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Wir sind dabei der Frage nachgegangen, ob die Straftaten aus einem politisch rechten Denken heraus motiviert waren oder ob zu erkennende mehr oder weniger ausgeprägte rechtsextreme Tendenzen der Täter unabhängig vom Tatmotiv zu sehen sind. Gerade in Anbetracht der Sensibilität des Themas haben wir selbst ein großes Interesse an der korrekten statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten, die wir nach dieser Prüfung zum Teil noch einmal verändert haben.

Wir möchten in der vorliegenden Analyse und Bewertung zu allen in Rede stehenden Taten für Sie nachvollziehbar darstellen, anhand welcher Anhaltspunkte eine, so weit möglich, Zuordnung erfolgte und welche objektiven Prüfschritte dazu erforderlich waren. Wir werden Ihnen in diesem Zusammenhang aufzeigen, warum im Gegensatz zu einer für einen Laien augenscheinlich „einfachen“ Zuordnung eines Falles eine anspruchsvolle objektive Prüfung anhand belastbarer Kriterien zu erfolgen hat.

¹ vgl. u. a. den Artikel „Tödlicher Hass – 137 Todesopfer rechter Gewalt“, Der Tagesspiegel, Online-Ausgabe vom 15.09.2010

Damit erfüllt dieser Prüfbericht den Zweck, unsere Arbeitsweise transparent zu machen und zudem das Bewusstsein insbesondere junger Menschen, aber auch anderer interessierter Leser, für die in dieser Schrift behandelte Thematik zu schärfen. Dies soll auch dem Ziel dienen, in der Öffentlichkeit häufig synonym behandelte Begriffe (wie rechte Szene, rechtsextrem, rechtsradikal) differenziert zu betrachten und, soweit möglich, trennscharf voneinander abzugrenzen.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Stahlknecht'.

Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Kolb'.

Prof. Dr. Angela Kolb
Ministerin für Justiz und Gleichstellung

1. Hintergrund des Prüfberichts

„Mehrere Neonazis gehen in den Untergrund“, so schrieb DER SPIEGEL im November 2011, „und bleiben fast 14 Jahre lang verschwunden. Sie rauben Banken aus, erschießen eine Polizistin und ermorden (9) Einwanderer. Die Terroristen hinterlassen ein Geständnis auf DVD, das eine ungekannte Dimension rechten Terrors offenbart. (...) Auf die Scheiben gebrannt war ein (...) Film eines ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU). Man sei ein ‚nationales Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz Taten statt Worte.‘“²

Als die Straftaten des so genannten NSU bekannt wurden, war die Öffentlichkeit in gleichem Maße entsetzt wie die Ermittler überrascht waren, dass Rechtsterroristen über Jahre hinweg nahezu ungestört im Untergrund ihre Straftaten planen und umsetzen konnten. Gleichzeitig verdeutlichen die vielen Getöteten sowie die Banküberfälle und Sprengstoffanschläge der NSU-Mitglieder die hohe kriminelle Energie der Täter und damit, welche Gefahr von Personen ausgehen kann, die in Deutschland rechtes Gedankengut vertreten. Auf Grund der Anschläge religiös motivierter Terroristen am 11.09.2001 unter anderem auf das World Trade Center in New York konzentrierten sich die Sicherheitsbehörden auch in der Bundesrepublik seitdem vorrangig auf die Beobachtung der islamistischen Szene. Dabei wurde offenbar übersehen, dass Verfassungsfeinde mit politisch rechter Gesinnung eine mindestens ebenso große akute Gefahr für Teile unserer Bevölkerung und die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen wie religiös motivierte Terroristen.

Aufklärung über allgemeine politisch rechts motivierte Hintergründe, Codes, Musik und die Bekleidung der entsprechenden Subkultur erfolgte bundesweit in den letzten Jahren intensiv durch den Verfassungsschutz und die Landespolizeien regelmäßig sowohl an Schulen als auch bei der Feuerwehr und anderen Institutionen, bei denen junge Menschen potenziell mit extremistisch geprägtem Gedankengut in Berührung kommen können. Auch wenn sich nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden die Szene seit den neunziger Jahren gewandelt hat, wodurch vordergründig auch eine Abkehr von der stumpfen, mit Gewalt einhergehenden, rechten Skinhead-Subkultur erfolgte, sind polizeilicherseits weiterhin Gewaltstraftaten registriert worden, an denen Personen aus der rechten Szene beteiligt waren. Bei diesen Gewaltdelikten verloren auch immer wieder Menschen ihr Leben oder wurden an ihrer Gesundheit geschädigt, weil sie beispielsweise aufgrund ihrer Herkunft, eines körperlichen oder geistigen Handicaps, ihres sozialen Status oder ihrer politischen oder sexuellen Orientierung nicht ins Weltbild rechtsextremer Täter und ihrer menschenverachtenden Ideologie passten. Auch Sachsen-Anhalt ist von solch schrecklichen Verbrechen nicht verschont geblieben.

² Aus der Titelgeschichte des Wochenmagazins DER SPIEGEL in seiner Ausgabe 46/2011.

Bereits im Jahre 2009 ist im Rahmen einer Großen Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Bundestagsfraktion DIE LINKE über die Anzahl der „Todesopfer rechter Gewalt“ zwischen Oktober 1990 bis Ende des Jahres 2008 von der Bundesregierung berichtet worden³. Diesem Bericht schloss sich eine gemeinsame Recherche von Mitarbeitern der beiden Zeitungen „Der Tagesspiegel“ und „Die Zeit“ an. Hierbei ergab sich zwischen den Angaben der Bundesregierung, die sich auf Informationen der Polizei stützte (insgesamt 47 Todesopfer) und den Ergebnissen der Recherche (insgesamt 137 Todesopfer)⁴ eine Diskrepanz in Höhe von 90 Getöteten⁵. Die Veröffentlichung dieser Liste hatte eine weitere Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE Anfang des Jahres 2011 zur Folge⁶, in deren Rahmen die Bundesregierung unter anderem zu der Frage berichtete, ob alle einzeln aufgeführten Fälle als politisch rechts motivierte Straftaten geführt würden. In der vom „Tagesspiegel“ veröffentlichten Liste finden sich auch Fälle aus Sachsen-Anhalt.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten Frau Justizministerin Prof. Dr. Angela Kolb und Herr Innenminister Holger Stahlknecht Ende des Jahres 2011, insgesamt neun Fälle in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls eine Neubewertung vorzunehmen. Im Rahmen der Überprüfung wurde untersucht, ob den Straftaten neben demjenigen Motiv, welches für die strafrechtliche Bewertung der Tat maßgeblich war, möglicherweise auch ein politisch rechtes Tatmotiv zu Grunde liegt. Tatsachenbasis der Überprüfung waren für beide Ressorts zunächst insgesamt zwölf in diesen Fällen ergangene Urteile (davon zwei Revisionsverfahren und zwei Parallelverfahren wegen getrennter Verhandlungen vor der Jugendkammer und dem Schwurgericht). Die Bewertung erfolgte anhand der subjektiven und objektiven Tatsachenfeststellungen der erkennenden Gerichte in ihren Urteilen, soweit möglich, ergänzt um die Auswertung weiterer Unterlagen wie Ermittlungsakten (sofern überhaupt noch vorhanden) sowie polizeilichen Erkenntnissen aus Kriminalakten und aus Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes. Die Prüfungen der beiden Ressorts sind in dem vorliegenden Bericht zu einem gemeinsamen Ergebnis vereint worden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, dass die Auswertung der zu den einzelnen Fällen noch vorhandenen Akten einschließlich der Urteile keine wertende Stellungnahme der Exekutive zu den ergangenen Urteilen darstellt.

³ vgl. Bundestags-Drucksache 16/14122

⁴ vgl. Online-Ausgabe des „Tagesspiegels“ vom 15.09.2010 zur veröffentlichten Liste der Todesopfer
⁵ s. zu Ursachen der Datenabweichung Abschnitt 3 Politisch motivierte Kriminalität

⁶ vgl. Bundestags-Drucksache 17/5303

Die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt ist ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaats. Die Exekutive hat sich jeder Äußerung zu enthalten, die auch nur den Anschein erwecken könnte, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten. Die Rechtsprechung unterliegt auch nicht einer parlamentarischen Kontrolle.

Im Umgang mit den Details der im Nachfolgenden referierten Fälle wurde im Übrigen darauf geachtet, dass die berechtigten Interessen sämtlicher beteiligter Personen gewahrt werden; dazu gehören sowohl der Schutz der sensiblen Daten von Opfern und Zeugen als auch der Anspruch auf Resozialisierung der Verurteilten, zumal in einer Reihe von Fällen die Täter noch Jugendliche im Sinne des Gesetzes waren.

2. Begriffsklärung

Eine wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte und belastbare Bewertung der neun in Rede stehenden Fälle aus Sachsen-Anhalt stellt die Klärung grundsätzlicher Begriffe dar, deren Definitionen der vorliegende Prüfbericht im Weiteren folgt. Insbesondere in Bezug auf die politisch motivierte Gesinnung von Tatverdächtigen oder verurteilten Tätern lässt sich in der Berichterstattung der Medien häufig eine synonyme Verwendung von Begriffen wie „rechtsextrem“, rechtsradikal“, „rechts“ oder auch die Bezeichnung „Neonazi“ finden. So werden in der Veröffentlichung des „Tagesspiegels“ (s. o.) zu den verurteilten Tätern unterschiedliche Zuschreibungen getroffen:

- „... rechter Skinhead ...“
- „... von drei rechten Tätern ...“
- „... von einem 29-jährigen Rechtsextremen ...“

Zudem wird in entsprechenden Artikeln nicht durchweg sauber differenziert zwischen „rechtsextremistisch motivierten“ Taten und solchen Delikten, die von „Rechten“ begangen wurden. Wenn die von einem Täter vertretene Weltanschauung die Ursache für den Tod eines Menschen gesetzt haben sollte, ist erst einmal aufzuzeigen, was im Zusammenhang mit den untersuchten Fällen eine rechte Gesinnung überhaupt ist. Die Orientierung an gängigen Auslegungen ermöglicht auf dieser Grundlage eine Abstufung der Ausprägung der von einem Täter vertretenen Sichtweise. Allerdings gilt es hierbei in juristischer Hinsicht zu bedenken, dass eine allgemeine politische Gesinnung des Täters bei der Strafzumessung stets außer Betracht zu bleiben hat, weil sonst die Tatschuld nicht mehr der maßgebliche Zumessungsfaktor wäre⁷. Der Strafzumessungsgrund „Gesinnung des Täters“⁸ bezieht sich

⁷ vgl. LK-Gribbohm, StGB, 11. Aufl., § 46 Rn. 78

⁸ vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB

ausschließlich auf die Einzeltatgesinnung (z. B. roh grausam, rücksichtslos, gewissenlos)⁹, nicht auf die allgemeine politische Gesinnung des Täters. Damit schließt das deutsche Rechtssystem ein Gesinnungsstrafrecht eindeutig aus, das überdies verfassungswidrig wäre¹⁰.

Bei den neun untersuchten Fällen wurde geprüft, ob bei den Tätern generell ein weltanschaulicher Hintergrund vorlag, um daraus gegebenenfalls ableiten zu können, dass die Einzeltatgesinnung (s. o.) im unmittelbaren Zusammenhang mit der vertretenen Ideologie gestanden haben könnte. Zunächst soll daher dargestellt werden, was allgemein mit dem Begriff „rechts“ im politischen Kontext gemeint ist. Das „Lexikon der Politikwissenschaft“ definiert den Begriff „rechts“ wie folgt:

„... politisch-ideologischer Richtungsbegriff, der (...) die Sitzordnung in (...) den Parlamenten widerspiegelt(e), wobei rechts (...) (ursprünglich) die regierungsfreundlichen, den Status quo bewahrenden bzw. konservativen Kräfte (...) saßen. (...) Die Etiketten (rechts/links) sind zwar eingängig; ihre Aussagekraft ist indes gering, vielfach auch irreführend (...)“¹¹

Wikipedia führt in der Definition zur „politischen Rechten“ aus:

„... Auch wenn (die) Strömungen mitunter weit voneinander entfernt sind, so eint sie allesamt die Ablehnung einer emanzipatorischen Gesellschaftsveränderung auf politischem Wege, wie sie von den verschiedenen Strömungen des linken Spektrums angestrebt wird. Politische Rechte wollen die traditionelle gesellschaftliche Ordnung sowie deren Werte und Normen (entweder) nicht grundlegend verändern (konservative Rechte), in einen früheren Zustand zurückversetzen (reaktionäre Rechte) oder grundlegend erneuern (revolutionäre Rechte)“.¹²

Rechtspopulismus wird im o. g. „Lexikon der Politikwissenschaft“ definiert als „politische Strömung in wohlhabenden europäischen Ländern, deren Führer sich als Anwälte unterdrückter Interessen nicht von Minderheiten, sondern der ‚schweigenden Mehrheit‘ begreifen. Ihr bieten sie das Versprechen, die Verkrustungen des politischen Tagesgeschäftes aufzubrechen, die Alltagsthemen, Sorgen und Nöte der ‚schweigenden Mehrheit‘ zu artikulieren und die Koordinatensysteme des politischen Diskurses wieder zurechtzurücken, die aus der Sicht der nationalen Erneuerer durch Moden (wie) ‚politische

⁹ vgl. BGH NJW 1979, 1835; Fischer, StGB, 59. Aufl., § 46 Rn. 27

¹⁰ vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

¹¹ Lexikon der Politikwissenschaft, Band 2. Hrsg.: D. Nohlen u. R.-O. Schultze. C. H. Beck (2005), S. 886

¹² www.wikipedia.de; Zugriff am 30.07.2012

Korrektheit' bzw. durch Wirklichkeitsverdrängung auf Kosten des eigenen Volkes aus dem Lot geraten sind.“¹³

Die Verfassungsschutzbehörden definieren im Weiteren die Abgrenzung zwischen Extremismus und Radikalismus folgendermaßen:

„...(beim Extremismus) sollen der demokratische Verfassungsstaat (und) die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. Bei Radikalismus handelt es sich (...) auch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits ‚von der Wurzel (lat. radix) her‘ anpacken will. (...) Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. (...) Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.“¹⁴

Während also der Radikale ganz allgemein eine grundsätzliche Sichtweise vertritt, die mit der Verfassung meist noch vereinbar ist wie z. B. das Ablehnen jedweder Nutzung von Kernkraft oder das Äußern grundlegender Kapitalismuskritik, geht es bei dem Extremisten darum, verfassungsrechtlich garantierte Werte wie die Würde und die Freiheit des Menschen auch mit Gewalt zu überwinden, was bei Rechtsextremisten anhand von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder der Verherrlichung des Nationalsozialismus deutlich wird. Im Glossar der Verfassungsschutzbehörden wird auch der Begriff des „Neonazismus“ definiert, der hier zum Verständnis von den Begriffen „rechtsextrem“ und „rechtsradikal“ abgegrenzt werden soll:

„Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des ‚Dritten Reiches‘ und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Nationalismus und Rassismus sowie die Forderung nach einem autoritären ‚Führerstaat‘ unter Ausschaltung wesentlicher Elemente demokratischer Gewaltenteilung. Abgrenzungskriterien zum (...) Rechtsextremismus sind der bei Neonazi-Aktivitäten stärker ausgeprägte Wille zur politischen Arbeit sowie eine intensive Auseinandersetzung mit inhaltlichen Aspekten des Weltbildes.“¹⁵

¹³ a. a. O., S. 887

¹⁴ Glossar der Verfassungsschutzbehörden. Hrsg.: Bundesamt für Verfassungsschutz. Stand: Dezember 2009, S. 11

¹⁵ a. a. O., S. 19

3. Politisch motivierte Kriminalität

Die im Rahmen dieses Prüfberichts bewerteten neun Fälle sind von der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt statistisch erfasst worden. Jede Straftat, die der Landespolizei bekannt wird, geht über das Landeskriminalamt (LKA) in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für die gesamte Bundesrepublik ein, die zentral beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt wird. Zu diesen Delikten zählen auch Tötungsdelikte, die als Straftaten gegen das Leben gemäß Strafgesetzbuch (StGB) klassifiziert werden. Tötungsdelikte beschreiben demnach u. a. Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§§ 212, 213 StGB), die Tötung auf Verlangen (§ 216) und die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Bei den hier untersuchten Fällen tritt darüber hinaus als Straftatbestand die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) hinzu.

Neben der PKS wird ebenfalls im BKA eine bundesweite Statistik geführt, in der Fälle der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) registriert werden, zu der wiederum vom LKA Sachsen-Anhalt regelmäßig wie auch von den anderen Bundesländern entsprechende Landesdaten geliefert werden. In der Zuordnung eines Falles zu einer der beiden Statistiken (PKS und PMK) hat sich die Polizei an objektiven Kriterien als Voraussetzung für ein aussagekräftiges Lagebild zu orientieren. Dabei legen Verfassungsschutzbehörden und Polizei dem Phänomen der PMK folgende Definition zu Grunde:

„Das Definitionssystem ‚Politisch motivierte Kriminalität‘ wurde zum 1. Januar 2001 eingeführt. Erfasst werden alle Straftaten, die einen oder mehrere Straftatbestände der sog. klassischen Staatsschutzdelikte erfüllen sowie Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind. Die Daten werden im Polizeibereich erhoben und zentral durch das Bundeskriminalamt unter verschiedenen Gesichtspunkten differenziert dargestellt.

Die Straftaten werden folgenden Phänomenbereichen zugeordnet:

- Politisch motivierte Kriminalität – rechts,
- Politisch motivierte Kriminalität – links,
- Politisch motivierte Ausländerkriminalität,
- Sonstige politisch motivierte Straftaten mit extremistischem Hintergrund.“¹⁶

Bevor ein Fall bei der Polizei in die PMK-Statistik eingeht, wird geprüft, ob er dem Prüfungsmaßstab der Definition der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) entspricht. Die dort getroffenen Festlegungen enthalten unter anderem die folgenden Kriterien:

¹⁶ a. a. O., S. 21

„Der politisch motivierten Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- (...)
- gegen eine Person gerichtet sind wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status **und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht**, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“¹⁷

Im Strafrecht wird eine Handlung dann als kausal angesehen, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Das bedeutet, dass in Bezug auf die im Rahmen des vorliegenden Prüfberichts bewerteten neun Fälle noch einmal untersucht worden ist, ob sich belastbare Hinweise darauf ergeben, dass der in der voran stehenden Definition postulierte Zusammenhang (respektive Einzeltatgesinnung, s. o. Abschnitt 2) tatsächlich gegeben ist. Dieser Zusammenhang ist nach Bekanntwerden eines jeweiligen Falles durch die Polizei bereits geprüft worden und spielte genauso bei der entsprechenden Strafzumessung am Ende des Strafverfahrens eine Rolle.

Wie im Abschnitt 1 aufgezeigt, kann es dennoch zu Abweichungen der Daten kommen, sofern die PMK-Statistik mit den Ergebnissen anderer Erfassungsformen (z. B. mit der vom „Tagesspiegel“ veröffentlichten Liste von „Todesopfern rechter Gewalt“) verglichen wird. Das hängt auch mit der Spezifik der Erfassung von Straftaten zusammen, wie sie bei der Polizei erfolgt. Die Dateneingabe findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Fälle noch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden sind, sodass von einer Eingangsstatistik gesprochen wird. Daher kann sich in Abhängigkeit von der Bewertung eines Falles im Rahmen des Strafverfahrens eine Zuordnung auch noch einmal ändern. In der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2009 (s. o. Abschnitt 1) schreibt die Bundesregierung zu dieser Problematik:

„Bewertungen einer Tat können sich vom Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bis zum Abschluss des Strafverfahrens aufgrund weiterer Erkenntnisse – teilweise mehrfach – ändern. Dies gilt für ihre Einordnung sowohl als PMK wie auch nach dem verwirklichten Straftatbestand. Insbesondere kann nach Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens eine zunächst als versuchte Tötung erfasste Tat im Nachhinein z. B. als schwere Körperverletzung oder Brandstiftung gewertet werden wie auch umgekehrt eine z. B. als

¹⁷ Auszug aus dem Definitionssystem der IMK zur „Politisch motivierten Kriminalität“ vom Mai 2001 mit rückwirkender Geltung zum 1. Januar 2001 (Stand: 01.07.2010)

schwere Körperverletzung oder Brandstiftung kriminalpolizeilich erfasste Tat später vom Strafgericht als versuchte Tötung geahndet werden kann.“¹⁸

Eine solche Änderung kann sich ebenfalls in Bezug auf die Klassifizierung einer politisch motivierten Straftat ergeben. Dabei kann anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen unter Umständen nie ganz zweifelsfrei eine eindeutige Zuordnung erfolgen. In der Erläuterung zur Großen Anfrage aus dem Jahr 2011 (s. o. Abschnitt 1) heißt es dazu:

„Gerichte müssen natürlich alle Umstände der Tat und der Einstellung des Täters würdigen. Juristisch ist dies nicht immer einfach und allen Tätern kann auch nicht einwandfrei die spezifische Motivation zur jeweils vorgeworfenen Tat nachgewiesen werden.“¹⁹

4. Methodik

Die voran stehenden Rahmenbedingungen für die bewerteten Fälle stellen die Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung im Rahmen des vorliegenden Prüfberichts dar. Diese Voraussetzungen sind in eine Bewertungsmatrix überführt und jedem untersuchten Fall zu Grunde gelegt worden. Die Matrix weist drei Fragen auf, in denen jeweils die relevanten Prüfkriterien enthalten sind:

I.

Weisen die Urteile in ihren objektiven und subjektiven Tatsachenfeststellungen i. S. v. § 267 Abs. 1 StPO²⁰ ausdrücklich auf eine politisch rechts motivierte Einstellung des Täters oder der Täter hin?

II.

Treffen die Urteilsgründe – soweit unter I. festgestellt – Angaben zu Fragen der Kausalität zwischen der politisch rechts motivierten TäterEinstellung und der Tat an sich bzw. den besonderen Umständen der Tatausführung?

III.

Ergeben sich aus weitergehenden Erkenntnissen der Polizei oder des Verfassungsschutzes belastbare Anhaltspunkte, die zu einer von der bisherigen Erfassung abweichenden Bewertung führen?

¹⁸ vgl. Bundestags-Drucksache 16/14122

¹⁹ vgl. Bundestags-Drucksache 17/5303

²⁰ § 267 Abs. 1 StPO: „Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden (...).“ (Der BGH führt dazu aus, dies müsse in einer geschlossenen Darstellung aller äußeren und jeweils im Zusammenhang damit auch der dazugehörigen inneren Tatsachen in so vollständiger Weise geschehen, dass in den konkret angeführten Tatsachen der gesetzliche Tatbestand erkannt werden könne; vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 1, Sachdarstellung 4 und 7).

5. Einzelfalldarstellung

Fall 1

Tatort und -zeit:	Diskotheek in X im Jahr 1993
Tatopfer:	O1, Erwachsener
Täter:	T1, zum Tatzeitpunkt Heranwachsender ²¹ ,
Urteil:	T1 wurde im Jahr 1994 vom Landgericht Halle (Saale) wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei zu drei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt.

T1 gehörte nach seinem eigenen Bekenntnis seit 1991 der örtlichen Skinheadszene an, auch wenn man nach seinen Einlassungen in seinen Kreisen angeblich mit Politik nichts zu tun haben wollte.

Eine Woche vor der eigentlichen Tat kam es vor dem späteren Tatort in X zu einer Schlägerei zwischen Angehörigen der Skinheadszene und Diskothekenbesuchern, bei der sich die Skinheads nach den Feststellungen des Landgerichts als die Verlierer sahen und für diese Schmach auf Rache sann. An der Auseinandersetzung waren aber weder das spätere Opfer O1 noch der spätere Täter T1 beteiligt; beide waren in dieser Nacht nicht einmal in X anwesend.

Am Tatabend – die Schlägerei hatte sich im Verlauf der vorangegangenen Woche in den Skinheadszenen nahe X herumgesprochen – begaben sich nach Überzeugung der Landgerichtskammer T1 und etwa 40 bis 50 weitere Skinheads und Sympathisanten gezielt nach X, um die Rachepläne zu verwirklichen. Sie stürmten im Stile eines Rollkommandos

²¹ Zur Beschreibung des Alters der Opfer und der Täter wurde auf die Begrifflichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zurückgegriffen. Nach §1, Absatz 2 JGG ist Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

den Diskothekensaal und verschossen dabei Leuchtmunition und Tränengas. Mit Baseballschlägern zertrümmerten die Skinheads binnen kürzester Zeit das gesamte Mobiliar und schlugen auch auf anwesende Besucher ein. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme schlug auch T1 brutal mit einem Baseballschläger auf mindestens einen anwesenden Besucher ein, der daraufhin zu Boden ging. T1 traf dabei auch ein- bis zweimal dessen Kopf. Ob es sich bei der vom Täter attackierten Person um O1 oder ein anderes Opfer handelte, konnte das Landgericht allerdings im Verlauf der Hauptverhandlung nicht aufklären.

Fest steht jedoch, dass O1 beim Überfall der Skinheads mit einem Baseballschläger derart brutal auf den Kopf geschlagen wurde, dass er einen Schädelbasisbruch mit Hirnquetschung erlitt und zweieinhalb Tage später an diesen Verletzungen starb.

Auch wenn nach der Überzeugung des Landgerichts Halle (Saale) das tatbeherrschende Motiv Rache für die bei der vorausgegangenen Schlägerei erlittenen Niederlage war und sich der Charakter der Diskothek als linker Szenetreff zum Tatzeitpunkt nach nunmehr 19 Jahren nicht mehr sicher feststellen lässt, sprechen die belastbar festgestellten Gesamtumstände der rohen, ausgesprochen brutalen und skrupellosen Gewalttat deutlich (auch) für eine politisch rechte Motivation des Täters. Gerade die Gewalteskalation durch einen gruppenspezifischen Prozess ist szenetypisch und häufig zu beobachten.

Justiz- und Innenministerium sind daher übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, diese Straftat als politisch rechts motiviert einzustufen.

Fall 2

Tatort und -zeit: X im Jahr 1994

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Heranwachsender

T2,
zur Tatzeit Heranwachsender

T3,
zur Tatzeit Erwachsener

T4,
zur Tatzeit Erwachsener

Urteile: T1 und T2 wurden im Jahr 1994 vom Landgericht Magdeburg jeweils wegen Aussetzung mit Todesfolge tateinheitlich mit Körperverletzung mit Todesfolge und tateinheitlich mit Nötigung verurteilt. T1 erhielt drei Jahre Jugendstrafe, T2 zwei Jahre Jugendstrafe auf Bewährung.

T3 wurde im selben Verfahren wegen Nötigung in Tatmehrheit mit unterlassener Hilfeleistung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt; T4 erhielt eine Bewährungsstrafe von einem Jahr wegen der die Tat auslösenden Anstiftung zur Nötigung.

T4 betrieb seinerzeit in X einen Kiosk und fühlte sich von O1 und einem weiteren Obdachlosen belästigt, die sich seit einiger Zeit regelmäßig auf den Bänken vor dem Kiosk aufhielten und nach seiner Auffassung den Kioskbetrieb durch ihre Anwesenheit störten. Nachdem der Versuch des T4, die Polizei zu veranlassen, den beiden Männern den

Aufenthalt vor seinem Kiosk zu verbieten, gescheitert war, bot er T1, T2 und T3 am Tattag kurz nach Mitternacht bei einem zufälligen Zusammentreffen an, sie für die Vertreibung der Obdachlosen und damit nach seiner Einschätzung „Problemlösung“ mit einigen Büchsen Bier zu entlohnen.

T1, T2 und T3 stimmten zu, begaben sich unmittelbar nach dem Gespräch mit T4 zum Kiosk und trafen dort wie erwartet die beiden auf einer Bank sitzenden, stark alkoholisierten Männer an. Die Täter forderten die Obdachlosen lautstark auf, sich „zu verpissen“ und kippten die beiden, nachdem die verbale Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg zeigte, mehrfach mitsamt der Bank um. O1 und sein Freund fielen schließlich eine Böschung hinunter und wurden von T1 zur Untermauerung seiner Forderung in das neuneinhalb Grad kalte Wasser eines Flusses gezogen. Während es dem zweiten Obdachlosen gelang, das Wasser zu verlassen, war dies O1 aufgrund seines Zustands nicht möglich.

Nachdem T1, um seinem Ansinnen Nachdruck zu verleihen, beiden Männern mit einer Gaspistole über die Köpfe geschossen hatte, verließen die Täter endgültig den Ort des Geschehens und überließen den noch immer in dem Fluss verbliebenen O1 seinem Schicksal. Dieser konnte sich aus seiner hilflosen Lage nicht befreien und ertrank schließlich im kalten Wasser.

Da O1 und sein Begleiter aus dem Obdachlosenmilieu stammten, alkoholabhängig und auch zum Tatzeitpunkt hochgradig alkoholisiert waren, passten sie bereits aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und ihres gesellschaftlichen Status grundsätzlich in das menschenfeindliche, Randgruppen verachtende „Opferschema“ politisch rechts motivierter Straftäter. Zudem geht das Landgericht in seiner Urteilsbegründung davon aus, dass die Tat zwar in erster Linie für das als „Belohnung“ für die Vertreibung der Opfer ausgelobte Bier begangen wurde, daneben aber auch Ausdruck einer Machtdemonstration gegenüber Schwächeren war. T1 wollte nach Auffassung des Gerichts mit seinem Verhalten auch zum Ausdruck bringen, dass er Obdachlose als Menschen zweiter Klasse betrachtet.

Eine solche Einstellung ist zwar zweifellos Beleg für eine menschenverachtende Gesinnung (und dies wurde bei der Strafzumessung ausdrücklich vom Gericht berücksichtigt!), aber nicht zwangsläufig *nur* auf ein rechtes Weltbild zurückzuführen. Ressentiments gegenüber obdachlosen, alkoholkranken oder sonst abweichend von der üblicherweise akzeptierten Norm lebenden Menschen sind in allen Gesellschaftsschichten bis ins bürgerliche Milieu hinein und in allen politischen Weltanschauungen anzutreffen. Beispielsweise stand die „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“ gem. § 249 StGB-DDR gerade in der nach eigenem Verständnis antifaschistischen DDR

ausdrücklich unter Strafe. Tatbestandsmäßig waren u. a. das „Herumvagabundieren, wiederholtes Übernachten in Anlagen, Parks, auf Bahnhöfen oder an ähnlichen Orten (oft verbunden mit körperlicher Verwahrlosung)“²², also genau die Lebensumstände, unter denen O1 zu leben gezwungen war.

Hinreichend belastbare Anhaltspunkte für eine tatsächlich rechte politische Gesinnung der Täter ergeben sich aus den Tatsachenfeststellungen des landgerichtlichen Urteils nicht. So finden sich auch in einem im Rahmen des Gerichtsverfahrens erstellten Bericht der Jugendgerichtshilfe keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Einstellung der Täter. Vielmehr enthält der Bericht gerade bezogen auf den Haupttäter T1 sogar den Hinweis – wenn auch unter Berufung auf Angaben der Eltern – er habe sich in der Vergangenheit eher dadurch ausgezeichnet, sozial schwachen Menschen gegenüber ein starkes Gerechtigkeitsgefühl zu zeigen und selbstlos Hilfe zu leisten.

Auch aus Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes ergeben sich keine Hinweise auf eine rechtsgerichtete Einstellung der Täter. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Tat nunmehr fast 18 Jahre zurückliegt und bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Datenbestände mehr vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sind Innen- und Justizministerium zum Ergebnis gekommen, dass eine rechte politische Gesinnung bei den Tätern zwar nicht ausgeschlossen ist, die Indizien dafür und insbesondere für die erforderliche Kausalität jedoch nicht stichhaltig genug sind, um die bisherige statistische Einordnung des Falles zu ändern.

²² § 249, Rn. 2, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, Ministerium der Justiz der DDR u. a. (Hrsg.), Berlin 1984

Fall 3

Tatort und -zeit:	X und Umgebung in einer Nacht im Jahr 1999
Tatopfer:	O1, Erwachsener,
Täter:	T1, zur Tatzeit Erwachsener T2, zur Tatzeit Erwachsener T3, zur Tatzeit Erwachsener.
Urteile:	T1 und T2 wurden im Jahr 2000 vom Landgericht Halle (Saale) wegen gefährlicher Körperverletzung und tatmehrheitlich begangenen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung jeweils zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. T3 erhielt wegen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Das Opfer O1 war in seinem dörflich geprägten Wohnumfeld in X allgemein bekannt. O1 war wegen einer früheren Gehirnhautentzündung geistig leicht behindert, konnte sich verbal nur schwer behaupten und galt als Außenseiter.

Die drei Täter waren ihrerseits bereits vor der Tat in der Bevölkerung von X und Umgebung keine Unbekannten; sie trafen sich im Vortatzeitraum nach den Feststellungen des Landgerichts Halle (Saale) regelmäßig mit einigen anderen Personen an einer Bushaltestelle

in X und beleidigten dort auf üble Weise Passanten, denen sie sich geistig und/oder körperlich überlegen fühlten, mit Worten und Gesten. Dabei taten sich insbesondere T1 und T2 hervor. T1 unterstrich seine verbalen Entgleisungen nicht selten durch provokantes Zeigen eines metallenen Totschlägers, um Passanten zusätzlich zu beeindrucken und zu ängstigen. O1 war offensichtlich aufgrund seines bekannten Handicaps bevorzugtes Ziel der beleidigenden und demütigenden Attacken.

An einem Abend zwei Monate vor dem Mord eskalierte eine dieser anfangs verbalen Beleidigungen. Nachdem die allenfalls minimal alkoholisierten T1 und T2 nach dem Besuch des Bowlingzentrums in X auf O1 getroffen waren, fingen sie sofort an, ihn zu verspotten und zu drangsalieren. Schließlich beschlossen sie nach Überzeugung des Gerichts, ihr Opfer, nachdem es zunächst vergeblich versuchte hatte, sich zur Wehr zu setzen, diesmal auch zu verprügeln. T1 nutzte dafür einen Schlagstock, an dem eine Kette befestigt war. Er schlug mehrfach kräftig und gezielt insbesondere auf den Kopf von O1 ein, während sein Mittäter T2 das Opfer O1 festhielt. Anschließend schlugen und traten beide Täter noch gemeinsam mehrfach auf O1 ein. In einem kurzen Moment der Unachtsamkeit gelang es O1 schließlich, vor den Tätern zum Haus seines in der Nähe wohnenden Onkels zu fliehen.

Am Folgetag zeigte O1 die erlittenen massiven Misshandlungen bei der Polizei an und erstattete gegen die ihm namentlich nicht bzw. nur flüchtig bekannten Täter Strafantrag. Anschließend begab er sich zur ärztlichen Behandlung in eine Klinik. Dort wurden neben mehreren Prellungen im Gesicht und im Bereich des Brustkorbs u. a. eine Nasen- und Jochbeinfraktur sowie ein Schädelhirntrauma diagnostiziert. O1 musste mehrere Tage stationär im Krankenhaus aufgenommen werden, bedurfte aber auch danach noch ambulanter ärztlicher Behandlung und litt noch Wochen später unter Schmerzen.

Aufgrund der Täterbeschreibungen des O1 und der vagen und bruchstückhaften Angaben zu deren Namen gelang es der Polizei, zunächst T1 als Tatverdächtigen der gefährlichen Körperverletzung zu ermitteln. Er wurde schließlich von der Polizei als Beschuldigter vernommen. Im Rahmen der Vernehmung stritt T1 jegliche Tatbeteiligung ab, bekam jedoch mit, dass sein Mittäter T2 noch nicht im Visier der Polizei war. T1 war über die Strafanzeige des O1 und die daraus resultierende polizeiliche Vernehmung ebenso verärgert wie T2, der befürchtete, alsbald als Mittäter ermittelt zu werden.

Am frühen Abend des Tages der Vernehmung trafen sich die drei Angeklagten bei T1 und gelangten nach Zwischenstationen schließlich gegen 22:00 Uhr zum Bowlingzentrum in X, wo sie in unterschiedlichen Mengen Alkohol konsumierten. Wesentliches Gesprächsthema des Abends war die Strafanzeige des O1, die für T1 und T2 drohenden Konsequenzen und

ihre Verärgerung darüber. Gegen 1:00 Uhr am nächsten Tag verließen die Täter als letzte Gäste das Bowlingzentrum und fuhren mit dem PKW des T3 zu einer etwas außerhalb von X gelegenen Tankstelle, um sich für die restliche Nacht mit Alkohol zu versorgen.

Auf dem Tankstellengelände trafen sie wenige Minuten später zufällig auf O1, der dort ebenfalls Bier gekauft hatte. Als O1 die Täter erblickte, versuchte er zu fliehen, wurde von ihnen jedoch nach kurzer Zeit im Bereich der Waschanlage gestellt. Um sich für die Strafanzeige zu rächen, misshandelten die Täter ihr Opfer an Ort und Stelle gemeinschaftlich durch Faustschläge und Tritte gegen Kopf- und Körperbereich massiv. Anschließend sperrten sie ihr bereits nicht unerheblich verletztes Opfer in einen nur eineinhalb Meter tiefen, stinkenden Gullyschacht. Nachdem sie ihn nach ca. fünf Minuten aus dem Schacht herausgelassen hatten, beschlossen die Täter, O1 weiter zu schikanieren und zu quälen. Zu diesem Zweck fuhren sie mit ihrem in den Kofferraum gesperrten Opfer zu einem nahen Badensee, um es dort im kalten Wasser – wie sie es formulierten – vom Gullygeruch „zu säubern“.

Am See angekommen stießen die Täter das ihnen ausgelieferte, verängstigte Opfer in das kalte Wasser des Badesees. O1, der nur schlecht schwimmen und im tiefen Wasser nicht stehen konnte, versuchte mehrfach panisch, aus dem Wasser heraus auf ein Podest zu gelangen. Daran hinderten die Täter ihn über einen längeren Zeitraum, indem sie gemeinschaftlich auf das Opfer einschlugen, eintraten und es mit dem Kopf unter Wasser drückten, sobald O1 im Begriff war, sich auf das Podest zu retten. Nur unter größter Anstrengung gelang es O1 schließlich, völlig erschöpft, durchnässt und frierend aus dem Wasser herauszukommen. Spätestens beim Anblick ihres bereits erheblich verletzten, vor Kälte zitternden, verängstigten und hilflosen Opfers wurde den Tätern allmählich bewusst, dass ihre brutale und menschenverachtende Tat erhebliche strafrechtliche Konsequenzen für sie hätte, wenn O1 ihre Identitäten offenbaren würde. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kamen sie deshalb, angeführt von T2, gemeinsam zum Entschluss, O1 zu töten, um ihre vorangegangenen Straftaten zu verdecken.

Um ihren Mordplan in die Tat umzusetzen, brachten die Täter O1 mit dem PKW zunächst gewaltsam zu einer etwa 15 km entfernt liegenden Kiesgrube. Vor Ort angekommen, misshandelten sie O1 erneut gemeinsam u. a. mit massiven Faustschlägen und Fußtritten gegen Oberkörper und Kopf und fügten ihm dabei weitere zahlreiche Verletzungen zu.

Abweichend von ihrem Plan wollten die Täter ihr Vorhaben jetzt in der Gemarkung X vollenden. Dazu brachten sie das verletzungs- und unterkühlungsbedingt kaum noch handlungsfähige Opfer im Kofferraum des PKW zu einer kaum befahrenen und an freies

Feld angrenzenden Straße. Dort angekommen misshandelten sie O1 abermals in unglaublich brutaler Weise. Nachdem T3 zunächst mit einer aus einem Zaun herausgerissenen Holzlatte einmal auf den Schulter-/Kopfbereich eingeschlagen hatte, traten und schlugen T3 und T2 nun etwa zehn Minuten lang gemeinsam ununterbrochen massiv und mit voller Wucht vorwiegend auf den Kopf- und vorderen Oberkörperbereich ihres bereits schwerstverletzten Opfers ein. T1 tat es ihnen schließlich gleich. Mit Armeestiefeln an den Füßen trat T1 mehrfach auf den bereits fast leblosen Körper ein. Nachdem T1, T2 und T3 ihre Gewaltorgie endlich beendet hatten, ließen sie O1 zum Sterben zurück und begaben sich jeweils nach Hause.

O1 wurde einige Stunden später von einem Traktorfahrer tot aufgefunden. Sein zerschundener Körper wies so massive Verletzungen auf, dass er kaum noch zu erkennen war. Todesursache war die Gesamtheit der erlittenen Verletzungen.

Zu einer eventuellen politischen Orientierung des Tätertrios enthält das Urteil des Landgerichts Halle (Saale) keine ausdrücklichen Feststellungen. Auch der Polizei und dem Verfassungsschutz liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Allerdings finden sich in den Tatsachenfeststellungen der Urteilsbegründung mehrere deutliche Anhaltspunkte dafür, dass zumindest T2 wesentliche Aspekte eines rechtsextremistischen Weltbilds und „Wertesystems“ verinnerlicht hatte. Nach den Urteilsfeststellungen war er aufgrund seiner Lebenseinstellung der Auffassung, dass O1 wegen einer leichten geistigen Behinderung „minderwertig“ sei und es schon deshalb nicht verdient habe, zu leben. Diese menschenverachtende, wohl von rechtsextremem Gedankengut beeinflusste Grundhaltung spiegelt sich auch in den in der Urteilsbegründung festgehaltenen Kommentaren von T2 während des Tatgeschehens und in der Nachtatphase wider, nach denen O1 ohnehin nicht normal und nicht lebensfähig gewesen sei. Bei T2 liegt es daher nahe, dass neben der tatbeherrschenden Verdeckungsabsicht auch sein zumindest im Ansatz vorhandenes rechtsextremes Gedankengut mitursächlich für die Tat selbst und insbesondere für die zutiefst menschenverachtende Skrupellosigkeit und Brutalität der Begehungsweise war.

Nach Überzeugung des Gerichts wollte auch T1, der sich an den Quälereien und Demütigungen bereits in der Vergangenheit rege beteiligt hatte, durch sein Handeln bewusst seine Geringschätzung und Missachtung O1 gegenüber zum Ausdruck bringen. Bei ihm ist daher zumindest nicht auszuschließen, dass diese mutmaßlich von rechtem Gedankengut beeinflusste Gesinnung mitursächlich für die Ermordung von O1 war.

In der Gesamtschau sind Innen- und Justizressort daher zum Ergebnis gekommen, diese Straftat künftig statistisch als politisch rechts motiviert einzustufen.

Fall 4

Tatort und -zeit: X im Jahr 1999

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Heranwachsender

T2,
zur Tatzeit Erwachsener

T3,
zur Tatzeit Erwachsener

Urteile: T1 wurde im Jahr 2000, unter Einbeziehung des Urteils in einer anderen Sache, vom Landgericht Halle (Saale) wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangenen Raub mit Todesfolge zu einer Einheitsjugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt.

T3 erhielt im selben Verfahren wegen Beihilfe zum Mord in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangenen Raub mit Todesfolge eine Freiheitsstrafe von elf Jahren.

T2 erhielt im Jahr 2001 in der Revisionsverhandlung von einer anderen Kammer des Landgerichts Halle (Saale) wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge eine lebenslange Freiheitsstrafe. Bei ihm hat das Gericht zudem die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Die Täter hatten sich ca. vier Wochen vor der Tat kennengelernt und verbrachten seitdem teilweise ihre Freizeit miteinander. Auch den Tattag verbrachten die Drei ab ca. 14:00 Uhr u. a. abwechselnd in ihren Wohnungen in X gemeinsam, wobei T1 und T2 nicht unerhebliche Mengen alkoholischer Getränke konsumierten, während T3 nüchtern blieb. Nachdem sämtliche Alkoholvorräte aufgebraucht waren, beschloss das Trio, zum Bahnhof in X zu fahren, um dort Bier zu kaufen.

Nachdem T1 und T2 das gekaufte Bier gegen 22:00 Uhr bereits im Bahnhofsgebäude getrunken hatten, verrichteten die beiden ihre Notdurft in der Bahnhofshalle, pöbelten herum und machten sich im Eingangsbereich an abgestellten Fahrrädern zu schaffen. Daraufhin wurden sie von BGS-Beamten zur Personalienfeststellung mit auf die Bahnhofswache genommen und anschließend aus dem Bahnhof gewiesen.

Die Täter stiegen schließlich in einen Zug ein, wobei T3 bemerkte, dass der ihm bekannte und von ihm als geistig behindert eingestufte O1 weiter vorne in den ersten Waggon einstieg. Die drei Täter beschlossen nun, ihren Frust über die Auseinandersetzung mit dem BGS an O1 abzureagieren und begaben sich durch den Zug zu O1. Dort gruppierten sie sich in dem ansonsten leeren Waggon so um O1 herum, dass ihr Opfer eingekreist und ihnen ausgeliefert war.

Nachdem die Täter O1 zunächst sein letztes Bier abgenötigt hatten, begannen T1 und T2, ihm mit voller Wucht ins Gesicht zu schlagen und zu treten. An einer Haltestelle zogen die Täter ihr bereits erheblich verletztes Opfer aus dem Zug, weil sie ihm nun auch sein Geld abnehmen wollten. Um der Geldforderung Nachdruck zu verleihen, schlugen und traten T1 und T2 zunächst in einem Bahnhofstunnel, später auch außerhalb an einem schlecht beleuchteten Ort, abwechselnd mehrfach mit unglaublicher Brutalität auf den Oberkörper und den Kopf des mittlerweile reg- und wehrlos am Boden liegenden Opfers ein. Aus Wut darüber, dass T3 bei der Durchsuchung des bereits schwerstverletzten Opfers nur 2,50 DM fand, trat schließlich T2 dem Opfer noch mindestens einmal mit voller Wucht ins Gesicht. Anschließend verließen die Täter den Ort des Geschehens, ohne sich um das am gesamten Körper schwerstverletzte Opfer zu kümmern. O1 starb schließlich kurz darauf im Krankenhaus an seinen schweren Halswirbelerletzungen.

Da das Opfer nach Einschätzung der Täter geistig behindert war, kam er als Ziel einer rechtsextremistisch motivierten Tat grundsätzlich in Betracht. Nach Überzeugung des Landgerichts Halle (Saale) wurde er insbesondere auch deshalb als Opfer ausgesucht, weil er aufgrund seiner Behinderung in den Augen der Täter schwächer und von ihm keine Gegenwehr zu erwarten war.

Zumindest bei T2 gibt es zudem deutliche Hinweise dafür, dass er eine rechtsextreme Gesinnung hat. Nach polizeilichen Erkenntnissen trägt er insgesamt ca. 250 Tätowierungen über den ganzen Körper verteilt; darunter befinden sich auch ein Hakenkreuz auf der linken Schulter und der Schriftzug „HASS“ (geschrieben mit SS-Runen) auf den Fingern. Bei ihm liegt somit sehr nahe, dass die Tat neben dem tatbeherrschenden Raubmotiv auch politisch rechts motiviert war.

Auch bei T1 ergeben sich aus den Urteilsfeststellungen zumindest vage Hinweise darauf, dass neben der Raubabsicht eine politisch rechte Motivation für die Tat bei ihm nicht auszuschließen ist. T1 trug während der Tatausführung für die rechte Szene übliche Springerstiefel mit Stahlkappen und ist zudem wegen einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil einer Frau mit Migrationshintergrund vorbestraft. Das seinerzeit erkennende Gericht ging allerdings davon aus, dass das Tatmotiv hier Rache für einen vorherigen körperlichen Angriff der Geschädigten auf die Freundin des T1 gewesen sei. Weitergehende belastbare polizeiliche Erkenntnisse, die eine politisch rechte Gesinnung des T1 belegen würden, liegen bei ihm jedoch ebenso wenig vor wie bei T3.

Innen- und Justizressort sind aufgrund der Neubewertung zum Ergebnis gelangt, die statistische Erfassung dieses Falles zu ändern und ihn künftig als politisch rechts motiviert zu führen.

Fall 5

Tatort und -zeit: X im Jahr 2000

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Erwachsener

Urteil: T1 wurde am 4. April 2005 vom Landgericht Halle (Saale) freigesprochen

Das Opfer bewohnte bis zum Tattag gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin bereits seit mehreren Jahren eine Wohnung im fünften Stock eines Plattenbaus in X. Im sechsten und obersten Stock des Hauses wohnte seit etwa fünf Jahren T1.

T1 war nach Feststellung des Gerichts mindestens seit 1989 in der örtlichen Skinheadszene aktiv. Im Jahr 1991 wurde er anderenorts bei einer tätlichen Auseinandersetzung durch einen Messerstich in den Bauchraum lebensgefährlich verletzt. Dieser Vorfall führte nach fachärztlicher Diagnose bei ihm zu einer posttraumatischen Belastungsstörung mit anfangs ständig, später gelegentlich auftretenden Angstzuständen. Im Jahr 1992 will sich T1 nach eigenem Bekunden aus der Skinheadszene gelöst haben. Dies hielt ihn aber nicht davon ab, wie schon in der Vergangenheit Musik aus der Zeit des Dritten Reichs und von rechten Bands sowie Videokassetten und Schriften rechten Inhalts zu sammeln. Zum Tatzeitpunkt besaß er eine größere Zahl solcher Medien, unter anderem auch einen Tonträger mit dem sogenannten Horst-Wessel-Lied.

O1 und T1 kannten sich trotz des langjährigen Wohnens im selben Haus nur flüchtig von einigen meist zufälligen Begegnungen im Keller oder Treppenaufgang. In diesem Zeitraum kam es nach den Urteilsfeststellungen mindestens zweimal zu einem Disput zwischen den beiden. Einmal spielte T1 lautstark Musik in seiner Wohnung ab; das andere Mal drangen während einer Feier aus dessen Wohnung Rufe wie „Sieg Heil“ und „für Führer, Volk und Vaterland“. In beiden Fällen brachte O1 sein Missfallen über die Vorfälle gegenüber T1 zum Ausdruck.

Nach Überzeugung des Landgerichts Halle (Saale) spielte T1 am Tatabend ab ca. 20:00 Uhr in seiner Wohnung lautstarke, später auch rechte Musik, u. a. das nationalsozialistische Horst-Wessel-Lied. Dies veranlasste O1 schließlich gegen 22:00 Uhr dazu, die Polizei zu verständigen, die kurze Zeit später auch eintraf. Während die Polizeibeamten mit T1 über die Vorwürfe sprachen, trat O1 dazu und kündigte T1 gegenüber an, ihn beim nächsten Abspielen von Nazi-Musik anzuzeigen. Damit war die Auseinandersetzung kurzzeitig beendet. O1 und T1 gingen zurück in ihre Wohnungen, die Polizisten setzten ihren Streifendienst fort.

Gegen 22:30 Uhr trafen O1 und T1 im Treppenhaus zufällig aufeinander und gerieten wegen des Vorgeschehens zunächst in einen kurzen verbalen Streit. Bei einem weiteren Zusammentreffen einige Zeit später auf der Straße unmittelbar im Bereich des Hauseingangs eskalierte ein erneuter Streit zu einer handfesten körperlichen Auseinandersetzung. In dessen Verlauf ergriff O1 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Jacke des T1 und schleuderte ihn kräftig daran herum, unter anderem gegen die Wand und die dort befestigten Briefkästen. T1 geriet schließlich, die abwärtsführende Kellertreppe unmittelbar im Rücken, auf die Knie. O1 hatte ihn nach wie vor fest im Griff und schüttelte ihn dabei kräftig hin und her. T1 fühlte sich dem trotz seines Alters und einer Lungenerkrankung kräftigen und durchtrainierten Kontrahenten unterlegen und versuchte, sich durch zwei Faustschläge aus der misslichen Lage zu befreien. Nachdem dies nicht gelang, geriet T1 nach eigenem unwiderlegbarem Bekunden in Todesangst, weil er befürchtete, von O1 die Kellertreppe hinuntergestoßen und lebensbedrohlich verletzt zu werden. Er zog daraufhin ein Messer aus seiner Jacke (Klingenlänge ca. 17 cm), das er seit der Messerattacke auf ihn im Jahr 1991 ständig mitzuführen pflegte. Mit diesem Messer stach T1 nach dem Obduktionsergebnis viermal in schneller Folge kräftig auf O1 ein und traf ihn dabei dreimal in den Oberkörper sowie einmal in den linken Unterschenkel. O1 stürzte daraufhin verletzt zu Boden und starb noch vor Ort.

T1 wurde, nachdem bereits ein erster Prozess vor dem Landgericht Magdeburg mit einem Freispruch endete, im Jahr 2005 vom Landgericht Halle (Saale) aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Das Gericht stellt im Urteil zwar ausdrücklich das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat (Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1 StGB) fest, nimmt aber insbesondere aufgrund der Vorgeschichte und der daraus resultierenden posttraumatischen Belastungsstörung zu Gunsten des T1 in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) einen Notwehrexzess gemäß § 33 StGB an, womit im Ergebnis eine schuldhaftige Straftat ausscheidet.

Da der Streit sich eindeutig wegen des Abspielens des Horst-Wessel-Lieds entwickelt hat, ist zwar zumindest nicht auszuschließen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat und der politischen Orientierung des T1 besteht. Weil das einschlägige PMK-Bewertungssystem für die Beurteilung der Frage, ob eine Tat kausal auf einen politischen Beweggrund zurückzuführen ist, aber auch zwingend das Vorliegen eines *strafrechtlich vorwerfbaren* Verhaltens voraussetzt, ist dieser Fall im Ergebnis statistisch nicht zu bewerten.

Fall 6

Tatort und -zeit: Diskothek in X im Jahr 2001

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Heranwachsender

T2,
zur Tatzeit Jugendlicher

T3,
zur Tatzeit Heranwachsender

T4,
zur Tatzeit Jugendlicher

T5,
zur Tatzeit Erwachsener

Urteile: T1 wurde im Jahr 2003 von der Jugendkammer des Landgerichts Halle (Saale) (unter Einbeziehung einer anderen Straftat und eines Urteils in einer anderen Sache) wegen gemeinschaftlich begangenen versuchten Raubes mit Todesfolge, gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie unterlassener Hilfeleistung zu sieben Jahren Einheitsjugendstrafe verurteilt.

T2 erhielt (unter Einbeziehung einer anderen Straftat) wegen gemeinschaftlich begangenen versuchten Raubes mit Todesfolge und Sachbeschädigung fünf Jahre Jugendstrafe.

T3, T4 und T5 wurden des gemeinschaftlich begangenen versuchten Raubes mit Todesfolge für schuldig befunden. T3 erhielt dafür vier Jahre, T4 zwei Jahre und sechs Monate Jugendstrafe. T5 wurde zu zwei Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

An einem Abend im Jahr 2000 befand sich T1 auf einer Familienfeier, an der auch ein Onkel und einer seiner Cousins teilnahmen. Zu vorgerückter Stunde beschlossen Onkel und Cousin, nach X in eine Diskothek zu fahren, um dort weiterzufeiern. Da T1 sie zunächst nicht begleiten wollte, fuhren die beiden mit einem PKW voraus. Nach einiger Zeit überlegte es sich T1 anders und fuhr den beiden mit einem Moped nach, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte.

In der Diskothek konsumierten T1 und seine Begleiter weiter Alkohol und machten sich am Folgetag gegen 2:00 Uhr auf den Heimweg, wobei T1 mit dem Moped hinter dem von seinem Onkel gesteuerten PKW herfuhr. Auf dem Beifahrersitz des PKW hatte wieder der Cousin Platz genommen.

Als die beiden Fahrzeuge das Diskothekengelände verlassen hatten, überrollte der Onkel von T1 mit seinem Fahrzeug den stark alkoholisiert auf der Fahrbahn liegenden O1, den er zuvor nicht gesehen hatte. O1 wurde bei dem Unfall schwer verletzt und bedurfte dringend ärztlicher Hilfe, was sowohl T1 als auch sein Onkel erkannten. Um wegen der Mopedfahrt keinen Ärger zu bekommen und um seinen Onkel zu schützen, entfernte sich T1 jedoch wie seine Begleiter von der Unfallstelle, ohne einen Rettungswagen oder die Polizei zu informieren. Trotzdem konnten T1 und sein Onkel später ermittelt werden. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen T1 entsprechend Anklage wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unterlassener Hilfeleistung zum Nachteil des O1; die Anklageschrift wurde im Jahr 2001 (etwa fünf Monate nach der Tat) zugestellt.

In einer Nacht wenige Tage nach Zustellung der Anklageschrift suchten die Täter des hiesigen Tatkomplexes nacheinander die Diskothek in X auf, nachdem sie zuvor, meist getrennt voneinander, bereits an anderen Orten Alkohol konsumiert hatten.

Als schließlich auch O1 die Diskothek betrat und sich an die Theke setzte, traf er dort auf T1 und T5. T1 dachte sofort an das gegen ihn laufende Strafverfahren und fragte O1 erbost, ob dieser gegen ihn Anzeige erstattet habe. Nachdem O1 die Frage ignorierte, versuchte T1 ihn

in der Folgezeit durch Beleidigungen und Blicke zu provozieren, ohne dass O1 darauf reagierte.

In den frühen Morgenstunden zahlte O1 an der Theke seine Rechnung. Dabei bekam der immer noch verärgerte T1 mit, dass O1 mehrere große DM-Scheine in der Geldbörse hatte. Als O1 die Diskothek verlassen wollte, stand T1 auf und begab sich ebenfalls in Richtung Ausgang. Er hatte beschlossen, O1 wegen der Anzeige einen körperlichen „Denkzettel“ zu verpassen und ihm zusätzlich sein Geld zu rauben. T5 folgte ihm, weil er der sich anbahnenden Schlägerei zusehen wollte und zudem hoffte, etwas von der Beute abzubekommen. Auf dem Weg nach draußen trafen T1 und T5 auf T2, T3 und T4 und informierten diese von ihrem Plan. Alle fünf Täter kamen nun überein, O1 zu berauben und verließen gemeinsam die Diskothek.

Als die Täter O1 an einer vom Eingang abgewandten Außenwand des Gebäudes einholten, versetzte T1 dem völlig Ahnungslosen einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht und brachte ihn damit zu Boden. Unmittelbar danach trat T2 dem hilflosen Opfer mit seinen festen Straßenschuhen wuchtig in die Bauchgegend. Um ungestört zu sein, zogen die Täter ihr Opfer anschließend auf eine etwas abseits gelegene Wiese. Dort durchsuchten T3 und T4 den bereits reglosen O1 nach dem vermuteten Geld, fanden jedoch nur einen Schlüssel. Während der Durchsuchung trat T2 erneut einmal stampfend von oben in den Bauchbereich des wehrlos am Boden Liegenden ein. Die Täter beschlossen nun, ihr Opfer zurückzulassen und wieder in die Diskothek zu gehen. Im Weggehen trat nun auch T3 aus Frust mit seinen festen Straßenschuhen kräftig in die linke Seite des O1. Nachdem sie weitere alkoholische Getränke zu sich genommen hatten, verließen die Täter schließlich nacheinander die Diskothek und begaben sich nach Hause, ohne noch einmal nach ihrem Opfer zu sehen.

O1 wurde erst wesentlich später gefunden; durch den seit Stunden währenden Regen war er stark unterkühlt und wurde in ein Klinikum gebracht. Dort starb er trotz der sofort durchgeführten Notoperation drei Tage später an seinen schwersten inneren Verletzungen im Unterleib.

Sämtliche Täter waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Tatzeitpunkt entweder konkret der rechten Szene zuzurechnen oder verkehrten zumindest in diesen Kreisen. Die diesbezüglichen Feststellungen aus der Urteilsbegründung korrespondieren hinsichtlich T1 und T2 mit weitergehenden Erkenntnissen aus den Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes. T2 und T3 waren zudem im Vorfeld strafrechtlich, u. a. bereits wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), in

Erscheinung getreten. Dies könnte zunächst als Indiz dafür gewertet werden, dass die Tat politisch motiviert war.

Allerdings sind auf Seiten des Opfers keine Anknüpfungspunkte erkennbar, die es zu einem Angriffsziel rechter Täter gemacht haben könnten. Vielmehr erscheint es plausibel und sehr wahrscheinlich, dass ganz überwiegendes Tatmotiv die Raubabsicht, bei T1 ergänzt durch seine Rachsucht wegen einer ihn vermeintlich belastenden Zeugenaussage, gewesen ist.

Auch wenn somit letztlich eine politisch rechte Motivation für die Tat selbst eher ausgeschlossen erscheint, ist nicht zu verkennen, dass die in der rechtsextremen Szene weit verbreitete Gewaltbereitschaft, Verrohung und Menschenverachtung die erschreckende und gnadenlose Brutalität der Tatausführung auch in diesem Fall gefördert haben dürften.

Im Ergebnis sind Innen- und Justizressort in diesem Fall übereingekommen, die bisherige statistische Einstufung beizubehalten und ihn nicht als politisch rechts motiviert einzustufen.

Fall 7

Tatort und -zeit: X im Jahr 2003

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Jugendlicher

T2,
zur Tatzeit Jugendlicher

T3,
zur Tatzeit Jugendlicher

T4,
zur Tatzeit Erwachsener

T5,
zur Tatzeit Erwachsener

Urteile: T1 wurde im Jahr 2003 von der Jugendkammer des Landgerichts Halle (Saale) wegen schweren Raubes mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Einheitsjugendstrafe von neun Jahren verurteilt.

T2 erhielt (unter Einbeziehung des Urteils in einer anderen Sache) im selben Verfahren wegen schweren Raubes mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Unterschlagung eine Einheitsjugendstrafe von acht Jahren und neun Monaten.

T3 wurde des schweren Raubes mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie des Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung für schuldig befunden und zu acht Jahren und sechs Monaten Einheitsjugendstrafe verurteilt.

T4 und T5 wurden im Jahr 2004 von der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Halle (Saale) jeweils wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Raubes mit Todesfolge verurteilt. T4 erhielt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren, sein Bruder T5 eine solche von 14 Jahren und 6 Monaten.

T1, T2 und T3 gehörten nach den Feststellungen der Jugendkammer zu einer Gruppe von Jugendlichen aus ausgesprochen schwierigen sozialen Verhältnissen, die sich regelmäßig mit ihrer Clique in X trafen, um Alkohol zu trinken, Haschisch zu rauchen oder sich anderweitig die Langeweile zu vertreiben. Gelegentlich stießen auch die erwachsenen Brüder T4 und T5 zu dieser Gruppe, ohne jedoch tatsächlich integriert zu sein. Das spätere Opfer O1 wohnte im selben Haus wie T2. Er war geistig leicht behindert und homosexuell, was die drei Jugendlichen auch wussten. Sie waren vor der Tat mehrmals in der Wohnung von O1 zu Besuch, hatten sich mit ihm unterhalten, gemeinsam Bier getrunken und ihn als eigentlich nett und freundlich empfunden. Nachdem T2 jedoch erzählt hatte, O1 sei bereit, für sexuelle Kontakte mit Jugendlichen zu bezahlen, erörterten die Drei, trotz ihres bisher durchaus positiven Verhältnisses zu O1, wie sie diesen Umstand nutzen könnten, um ihn zu überfallen und auszurauben.

An einem Abend im Jahr 2003 trafen sich u. a. T1 und T3 in der Wohnung von T2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erzählte T3 den Anwesenden bei dieser Gelegenheit wahrheitswidrig, O1 habe von seiner 14-jährigen Schwester Nacktbilder anfertigen wollen, weswegen er sie vor ihm beschützen und die Sache klären müsse. T3 und T1 kamen daraufhin überein, den zuvor besprochenen Raubplan in die Tat umzusetzen. Sie begaben sich in die Wohnung von O1, wo T1 ihm vorspiegelte, sich gegen Bezahlung oral befriedigen zu lassen. Als O1 darauf einging und sich hinkniete, trat T1 ihm mit voller Wucht ins Gesicht. Bereits bei diesem Tritt brachen zwei Schneidezähne heraus und O1 ging benommen zu Boden. Dies nutzten die Täter, um nun gemeinsam kräftig gegen seinen Oberkörper und

seinen Kopf zu treten. T1 und T3 zogen schließlich die Geldbörse aus der hinteren Hosentasche ihres Opfers und verließen mit ihrer Beute von ca. 14,50 Euro die Wohnung.

Am späten Nachmittag des Folgetages trafen sich T1 und T2 wie so oft mit ihrer Clique. An diesem Tag waren auch die Brüder T4 und T5 dort anwesend, die O1 allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht kannten. T1 und T2 berichteten von ihrer Straftat vom Vortag und darüber, dass bei O1 noch mehr zu holen und er leicht auszurauben sei. Zudem wurde darüber gesprochen, dass O1 als „Kinderficker“ bestraft werden müsse. Unter anderem T1, T2 sowie die Brüder T4 und T5 beschlossen daher, O1, der nie sexuellen Kontakt zu Kindern gesucht hatte, erneut aufzusuchen, um ihn körperlich zu misshandeln und zu berauben. Nachdem sich die Gruppe mit einem Trick Zugang zur Wohnung verschafft hatte, begann T4 auf O1 einzuschlagen und ihn ins Schlafzimmer zu drängen. Dort beteiligten sich auch T1, T2 und T5 an den Gewalttätigkeiten; alle schlugen und traten gemeinsam auf ihr Opfer ein. T4 und T5 traktierten ihr Opfer selbst dann noch, als die beiden Jugendlichen bereits von ihm abgelassen hatten, um die Wohnung nach Raubgut zu durchsuchen. Unter anderem mit sechs Euro Bargeld, zwei Lautsprecherboxen, 10 bis 15 Flaschen Bier und dem Wohnungsschlüssel ihres Opfers verließen die Täter schließlich die Wohnung und kehrten zunächst zum Spielplatz zurück.

Während die Täter auf dem Spielplatz das geraubte Bier tranken, stieß auch T3 zu der Gruppe hinzu und erfuhr vom Geschehen. Gemeinsam entschloss man sich nun, O1 erneut aufzusuchen, um ihn nochmals zusammenzuschlagen und in seiner Wohnung nach weiteren mitnehmenswerten Gegenständen zu suchen. Mit dem zuvor entwendeten Schlüssel betraten die fünf Täter die Wohnung und fanden ihr bereits schwerverletztes Opfer immer noch hilflos im Schlafzimmer liegend vor. T4 und T5, die sich dafür zuvor je einen mit Protektoren verstärkten Radfahrhandschuh angezogen hatten, begannen erneut, brutal und skrupellos auf ihr wehrloses Opfer einzuschlagen und einzutreten. Währenddessen durchsuchten die drei Jugendlichen wie geplant die Wohnung nach Wertgegenständen. Ob bei diesem dritten Überfall auch T1, T2 oder T3 das Opfer malträtierten, konnte in den Beweisaufnahmen beider Verfahren nicht hinreichend aufgeklärt werden. Jedenfalls verließen die fünf Täter schließlich gemeinsam mit der Stereoanlage und weiteren Bierflaschen die Wohnung ihres sterbenden Opfers. O1 erlitt bei seinem Martyrium u. a. schwere Kopf- und Gesichtsverletzungen sowie schwerste multiple innere Verletzungen, insbesondere eine Zerreißen des Bandapparates zwischen Wirbelsäule und Schädel; er erlag nur wenige Minuten später seinen Verletzungen.

O1 war aufgrund seines den Tätern bekannten Handicaps und seiner sexuellen Orientierung zweifellos grundsätzlich ein potenzielles Opfer für eine politisch rechts motivierte Gewalttat.

Konkrete Anknüpfungspunkte dafür, dass bei den Tätern auch eine rechte Gesinnung vorlag, weisen aber weder das Urteil der Jugendkammer noch das Urteil des Schwurgerichts auf. Indizien für und wider eine mögliche, zumindest in Ansätzen vorhandene rechte Einstellung ergeben sich nur aus den Feststellungen zur Motivlage einzelner Täter.

So stellt die Jugendkammer fest, dass es den drei Jugendlichen in erster Linie darum ging, ihr Opfer auszurauben, nicht darum, es für sein in ihren Augen falsches Verhalten zu bestrafen. O1 wurde demnach nach Überzeugung des Gerichts nicht *wegen* seiner sexuellen Neigungen ausgeraubt, sondern *unter Ausnutzung* seiner sexuellen Neigungen. Das Verlangen, O1 für seine sexuellen Neigungen möglicherweise *auch* zu bestrafen, war nach den Feststellungen der Jugendkammer somit allenfalls ein untergeordnetes Nebenmotiv.

Zu einer abweichenden Überzeugung hinsichtlich des tatbeherrschenden Motivs ist das Schwurgericht im Verfahren gegen die erwachsenen Brüder T4 und T5 gelangt.

Nach den Urteilsfeststellungen waren sowohl die Jugendlichen als auch die beiden erwachsenen Brüder über die in ihren Augen verabscheuungswürdigen, perversen Neigungen von O1 entrüstet und der Meinung, man müsse ihn dafür zusammenschlagen und *zur Strafe* ausrauben. Nach Auffassung dieses Gerichtes war somit die Bereicherungsabsicht lediglich Nebenmotiv und tatbeherrschend die Bestrafung des Opfers. Entsprechend sei die gesamte Tätergruppe auch stolz darauf gewesen, es dem „Kinderficker“ ordentlich gezeigt zu haben. Die Forderung, insbesondere Sexualstraftaten an Kindern unnachgiebig zu bestrafen, gehört zweifellos zum immer wieder öffentlichkeitswirksam vorgetragenen Repertoire der rechten Szene. Es finden sich aber auch regelmäßig Politiker sämtlicher Couleur, die, vermeintlich volksnah, harte Strafen für entsprechende Delikte fordern. Auch sind Ressentiments gegen Homosexuelle leider bis zum heutigen Tag in allen Bevölkerungskreisen und politischen Weltanschauungen zu finden. Ein überzeugender Beleg für eine rechte Gesinnung der Täter ist die Feststellung des Gerichts zur Motivlage daher nicht. Dies gilt insbesondere für T1 und T2, die trotz ihrer Kenntnis um seine sexuelle Orientierung im Vortatzeitraum mehrmals bei O1 zu Besuch waren und sich zu diesem Zeitpunkt offensichtlich recht gut mit ihm verstanden.

Die unterschiedlichen und sich teils widersprechenden Tatsachenfeststellungen der erkennenden Gerichte machen eine belastbare Bewertung der tatbeherrschenden Motivlage auch darüber hinaus ausgesprochen schwierig. Sie ist nur unter Heranziehung zusätzlicher Erkenntnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes und auch dann nur ansatzweise möglich.

Nach diesen Erkenntnissen hat sich T3 – der bis zum Tatzeitpunkt nicht mit politisch motivierten Straftaten in Erscheinung getreten war – noch während der Strafvollstreckung an einem 20. April²³ ein Hakenkreuz auf den Arm tätowieren lassen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis und der Feststellungen der Schwurgerichtskammer zur Tatmotivation spricht bei ihm einiges dafür, dass eine rechte politische Gesinnung mitursächlich für die Raubtat gewesen sein könnte. Allerdings konnte die Beweisaufnahme beider Gerichte nicht den Nachweis erbringen, dass T3 an der Tötung des Opfers überhaupt unmittelbar beteiligt war.

Zu T1 und T2 liegen keine weitergehenden polizeilichen Erkenntnisse vor, die auf eine rechte Gesinnung hindeuten. Bei T1 gibt es sogar Hinweise darauf, dass er sich zumindest in der Vergangenheit auch gegen Rechtsextremismus gewandt haben könnte.

Auch zu den bereits in der Vergangenheit massiv wegen Gewalt- und Eigentumsdelikten aufgefallenen alkoholkranken Brüdern T4 und T5 gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte für eine politisch rechte Einstellung. Es gibt lediglich den sehr vagen Hinweis, dass einmal im Jahr 1999 in ihrer gemeinsamen Wohnung eine Aufzeichnung einer Heß-Biografie lautstark abgespielt worden sein soll. Zudem sollen in diesem Zusammenhang in der Wohnung Rufe wie „Sieg Heil“ zu hören gewesen sein. Das hierzu geführte Ermittlungsverfahren wurde jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Bei beiden erscheint es somit zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass rechtes Gedankengut die Tat beeinflusst haben könnte. Ein hinreichend sicherer Beleg für eine rechte Gesinnung und insbesondere die Kausalität für die Tat sind diese Erkenntnisse allerdings nicht.

In der Gesamtschau aller für und wider sprechenden Erkenntnisse sind Innen- und Justizressort beim vorliegenden Tötungsdelikt somit überein gekommen, die bisherige statistische Erfassung beizubehalten und die Straftat nicht als politisch rechts motiviert zu führen.

²³ Geburtstag Adolf Hitlers

Fall 8

Tatort und -zeit: X im Jahr 2004

Tatopfer: O1,
Erwachsener

Täter: T1,
zur Tatzeit Heranwachsender

T2,
zur Tatzeit Jugendlicher

T3,
zur Tatzeit Heranwachsender

T4,
zur Tatzeit Jugendlicher

Urteile: T1 wurde im Jahr 2004 vom Landgericht Stendal wegen Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von sieben Jahren verurteilt.

T2 wurde der Beihilfe zum Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und der gefährlichen Körperverletzung für schuldig befunden; er erhielt vier Jahre Jugendstrafe.

T3 erhielt wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen eine Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten.

T4 wurde wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt.

Alle vier Täter waren zur Tatzeit durch ihren gemeinsamen Wohnort X zwar mehr oder weniger gut miteinander bekannt, eine engere Freundschaft bestand zwischen ihnen jedoch nicht. Den Tag verbrachten sie zunächst getrennt voneinander.

T3 hielt sich am Nachmittag und Abend bei seiner Lebensgefährtin und anschließend bei seiner Mutter auf. Bereits in diesem Zeitraum nahm er alkoholische Getränke zu sich. Später am Abend beschlossen T3, seine Lebensgefährtin und seine Mutter, gemeinsam in ein ortsansässiges Tanzcafé zu gehen. Dort trafen sie kurz nach Mitternacht ein. Das Opfer hielt sich zu diesem Zeitpunkt bereits ebenso im Tanzcafé auf wie die übrigen späteren Tatbeteiligten.

T3 und O1, die sich flüchtig kannten, begrüßten sich per Handschlag. Dabei war die Mutter des T3 anwesend, die O1 sogleich als ehemaligen Schulkameraden erkannte. Aus diesem zufälligen Zusammentreffen entwickelte sich ein reger Austausch; die Mutter des T3 und O1 verstanden sich auf Anhieb gut, tanzten mehrmals miteinander und gingen zwischenzeitlich Hand in Hand vor die Tür. Dies missfiel T3 sehr, weil er O1 aufgrund seiner Arbeitslosigkeit und des in seinen Augen ungepflegten Erscheinungsbilds für einen „Asozialen“ hielt, mit der er seine Mutter, die in der Vergangenheit regelmäßig sehr problembehaftete Beziehungen geführt hatte, nicht zusammen sehen wollte. Im Verlauf der Nacht wurde T3 wegen der zunehmenden Vertrautheit zwischen seiner Mutter und O1 immer wütender und beschloss schließlich, O1 deswegen zusammenzuschlagen. Diesen Entschluss teilte er T2 und T4 mit, die sich spontan bereit erklärten, ihn dabei zu unterstützen. Später wurde auch T1 in das Vorhaben eingeweiht. Zu diesem Zeitpunkt diskutierten die Täter auch, dass es sich bei O1 um einen „Kinderschänder“ handele, der auch deshalb eine Bestrafung verdiene.

Als O1 das Tanzcafé verließ, folgten T2, T3 und T4 ihm bis zu einem Park. Nachdem sie ihr Opfer zunächst mit Pfefferspray abwehrunfähig gemacht und es zu Fall gebracht hatten, traten alle drei Täter vielfach mit voller Wucht gegen dessen Oberkörper. Als sie erkannten, dass sie O1 schwer getroffen und verletzt hatten, ließ das Trio zunächst von ihm ab und kehrte in das Tanzcafé zurück.

Schon wenige Minuten später – nun hatte sich auch T1 angeschlossen – kehrten die Täter zum Tatort zurück, um ihr Opfer weiter zu malträtieren. Die Täter traten erneut auf den noch immer wehrlos am Boden liegenden O1 ein, wobei sich diesmal besonders T1 hervortat, der mehrfach kräftig gegen dessen Kopf trat. Nach dieser Attacke begaben sich die vier Männer wieder zurück ins Tanzcafé, um sich zu unterhalten und Alkohol zu trinken.

Kurze Zeit später begab sich T1 abermals zum Tatort und fand den dort noch immer regungslos liegenden O1 vor. Da die Örtlichkeit recht gut beleuchtet war, beschloss T1, das Opfer an einen dunkleren und abgelegenen Ort zu bringen. Er zerrte O1 deshalb an der Jacke zu einer in der Nähe befindlichen Spielothek und legte ihn dort an einer Stufe ab. In der Zwischenzeit hatten sich auch seine Mittäter wieder zu ihm gesellt und beobachteten das Geschehen. Nach Überzeugung des Gerichts hat T1 spätestens zu diesem Zeitpunkt den Entschluss gefasst, O1 durch sogenanntes „Bordsteinkicken“, das er und die anderen Tatbeteiligten aus dem Spielfilm „American History X“ kannten, zu töten. Dazu platzierte T1 das hilflose Opfer mit geöffnetem Mund so, dass sich die Stufe zwischen Ober- und Unterkiefer befand und versetzte ihm einen kräftigen Tritt gegen den Hinterkopf und Nackenbereich. Während dieses Trittes war deutlich ein Knacken zu hören. Ob ab diesem Zeitpunkt noch ein Anderer, insbesondere T2, gegen den Kopf des Opfers trat, konnte die Beweisaufnahme nicht erbringen. Zumindest trat T2 noch mehrmals gegen den Körper des Opfers. Schließlich ließen die Täter ihr Opfer, wohl wissend, dass es im Sterben liegt, zurück und gingen wieder ins Tanzcafé. O1 starb kurze Zeit später noch am Tatort an seinen massiven, am gesamten Körper erlittenen Verletzungen.

Belastbare Belege für eine Zugehörigkeit zur rechten Szene liegen nur bei T2 vor. Sowohl die Feststellungen des Gerichts in der Hauptverhandlung als auch polizeiliche Erkenntnisse belegen klar, dass er bereits zur Tatzeit Mitglied einer rechtsextremistischen Gruppierung war und bis heute in der Szene aktiv ist. Schließlich war es auch T2, der seinen späteren Mittäter T1 auf die strafrechtliche Vorbelastung von O1 hinwies und damit quasi eine weitere Rechtfertigung für die Tat lieferte. Zu T1, T3 und T4 liegen weder der Polizei noch dem Verfassungsschutz Erkenntnisse über eine rechte politische Gesinnung vor.

Bei T3 weist das Urteil lediglich vage Indizien dafür auf, dass er das rechte Gedankengut von T2 zumindest in Ansätzen geteilt haben könnte. T3 hielt O1 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für einen „Asozialen“, schämte sich dafür, dass seine Mutter so vertraut mit ihm umging und wollte deshalb nicht, dass sie weiter mit ihm verkehrt. Die im Vorgenannten zum Ausdruck kommende Abneigung des T3 gegen in seinen Augen „Asoziale“ muss bei Würdigung weiterer Feststellungen des Gerichts indes nicht zwangsläufig auf der Verinnerlichung rechten Gedankenguts beruhen. Vielmehr könnten dabei auch seine einschlägigen problematischen Kindheitserfahrungen eine entscheidende Rolle gespielt haben. Er ist mit drei Halbgeschwistern als nichteheliches Kind im Haushalt seiner Mutter aufgewachsen, ohne jemals eine erwachsene männliche Bezugsperson gehabt zu haben. Es ist vor diesem Hintergrund durchaus naheliegend, dass T3 sich ernsthaft sorgte, seine Mutter könnte sich wieder in eine unüberlegte problematische Beziehung stürzen. Diese

Sorge könnte bei ihm somit, statt einer politisch rechten Motivation, sehr wahrscheinlich das die spätere Tat beherrschende Moment gewesen sein. Zudem hat sich T3 an der eigentlichen Tötung des Opfers nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht beteiligt, sondern zumindest kurzzeitig sogar versucht, das „Bordsteinkicken“ zu verhindern.

Soweit nach Überzeugung des Gerichts für alle vier Tatbeteiligten der sexuelle Missbrauch eines Kindes durch O1 weitere Motivation und Rechtfertigung für ihre Tat war, ist auch in diesem Fall nicht zu verkennen, dass ein schonungsloser Umgang mit Sexualstraftätern – insbesondere, wenn Kinder betroffen sind – eine regelmäßig als volksnah propagierte Forderung der rechten Szene ist. Wie aber im Fall 7 bereits dargelegt, ist diese Meinung nicht allein auf die rechte Szene beschränkt, sondern wird nicht selten bis in die bürgerliche Mitte hinein geteilt. Ein überzeugender Beleg für eine rechte Gesinnung von T1, T3 und T4 ist die Feststellung des Gerichts zu diesem Tatmotiv daher nicht.

Auch der Umstand, dass sich T1 für seine erschütternd brutale Tatausführung des sogenannten „Bordsteinkickens“ von dem Spielfilm „American History X“ inspirieren ließ, ist kein ausreichendes Indiz für die Annahme einer politisch rechts motivierten Tat. Dieser Film thematisiert die amerikanische Neonazi-Szene zwar; er verharmlost sie jedoch nicht oder stellt sie gar positiv dar, sondern führt plastisch und schonungslos vor Augen, dass sinnlose hassgeprägte Gewalt nur zu Gegengewalt und schließlich zu Leid und Elend führt. Als aufputschendes Propagandamaterial für die rechte Szene ist dieser Film – zumindest für die, die seiner Intention intellektuell folgen können – sicher ungeeignet.

Nach Abwägung der Gesamtumstände spricht bei T2 einiges dafür, dass seine rechtsextreme Gesinnung ihn im Tatentschluss bestärkt und seine in der Tatausführung zum Ausdruck gekommene Brutalität und Menschenverachtung begünstigt haben dürfte. Bei ihm ist daher eine politisch rechte Motivation zumindest nicht ausgeschlossen. Allerdings hat die Beweisaufnahme nicht belegen können, dass er an der eigentlichen Tötung von O1 überhaupt unmittelbar beteiligt war.

Innen- und Justizministerium sind bei diesem Tötungsdelikt überein gekommen, die bisherige statistische Erfassung beizubehalten und es nicht als politisch rechts motiviert einzustufen.

Fall 9

Tatort und -zeit:	X im Jahr 2008
Tatopfer:	O1, Erwachsener
Täter:	T1, zur Tatzeit Erwachsener T2, zur Tatzeit Erwachsener
Urteil:	T1 und T2 wurden im Jahr 2009 vom Landgericht Dessau-Roßlau wegen Mordes verurteilt. T1 erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe, T2 eine solche von zwölf Jahren.

T1 und T2 hielten sich an einem späten Abend des Jahres 2008 mit zwei Bekannten in einem Park in X auf, um dort gemeinsam Alkohol zu trinken. Beide hatten unabhängig voneinander im Verlauf des Tages bereits alkoholische Getränke in erheblichen Mengen konsumiert und waren daher angetrunken. Gegen Mitternacht, die beiden waren mittlerweile allein, verschlechterte sich die Stimmung von T1 erheblich. Er teilte dies T2 mit und kündigte an, sich deshalb zum Abreagieren noch prügeln zu wollen.

Nach Mitternacht fuhren T1 und T2 mit ihren Fahrrädern in Richtung des Bahnhofes von X und durchquerten dabei die vor dem Bahnhof gelegene Parkanlage. Dort lag zu diesem Zeitpunkt das leicht geistig behinderte Opfer auf einer Parkbank. Als T1 und T2 das Opfer erblickten, stellten sie ihre Fahrräder ab und gingen auf ihn zu. Unvermittelt schlug zunächst T2 dem überraschten Opfer, das sich mittlerweile erhoben hatte, mit der Faust ins Gesicht. Anschließend schlug auch T1 auf das Opfer ein und trat, nachdem O1 jetzt wehrlos auf dem Boden lag, ebenso wie T2 mehrfach auf dessen Kopf ein. T1 steigerte das skrupellose, unglaublich brutale Vorgehen noch, indem er einen in der Nähe der Parkbank stehenden, mehr als fünf Kilogramm schweren Müllbehälter aus Metall ergriff und damit weit über den Kopf ausholend unzählige Male mit großer Wucht auf den Oberkörper des röchelnden O1 einschlug. O1 zog sich bei diesen Gewaltakten u. a. schwerste Verletzungen am Kopf und

den inneren Organen zu, darunter Brüche des Gesichtsschädels, weitere Knochenfrakturen, eine Zerreißung des Bandapparates zwischen dem 3. und 4. Halswirbel sowie Quetschungen des Herzens und der Lunge. An den letztgenannten Verletzungen verstarb er wenige Minuten später noch vor Ort.

Auch wenn das Landgericht Dessau-Roßlau die Zeugenaussage eines Mithäftlings während der Hauptverhandlung, T1 habe O1 in der Untersuchungshaft als „Unterbemittelten“ bezeichnet, auf dessen Tötung er stolz sei, wegen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage bei der Urteilsfindung ausdrücklich nicht berücksichtigt hat, sprechen weitergehende Erkenntnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes für eine rechte Gesinnung der Täter. So trug T2 während der Tat Kleidung der in der rechten Szene als Erkennungszeichen sehr beliebten Marke „Thor Steinar“, er hat sich den Schriftzug „white power“ tätowieren lassen und zudem an NPD-Veranstaltungen teilgenommen. Weiteres aussagekräftiges Indiz für rechtsextremistisches Gedankengut sind die direkt nach dem Mord sichergestellten Mobiltelefonspeicherkarten der Täter. Diese enthielten eine Vielzahl von einschlägigen rechtsextremen Bild- und Musikdateien, beispielsweise Hakenkreuze und „Darbietungen“ von Bands wie „Sturmgewehr“ und den „Zillertaler Türkenjägern“

O1 war als geistig behinderter Mensch zudem zweifellos ein potenzielles Opfer politisch rechts motivierter Gewalttäter.

Allerdings gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Täter dieses Handicap überhaupt wahrgenommen haben. Dagegen spricht, dass O1 nach den Urteilsfeststellungen vermutlich schlafend auf der Parkbank lag, als er von T1 und T2 als Opfer auserkoren wurde und sie unverzüglich begonnen haben, auf ihn einzuschlagen. Es liegt daher nahe, dass O1 nicht bewusst aufgrund seiner Behinderung ausgewähltes Ziel des Angriffs war, sondern ein Zufallsopfer, an dem die Täter ihren Frust abbauen wollten. Auch dass aufgrund der äußeren Umstände des Aufeinandertreffens nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass die Täter ihr Opfer fälschlicherweise für einen Obdachlosen gehalten haben könnten, ist in der Gesamtschau kein hinreichender Beleg für ein politisch rechtes Tatmotiv. Höchstwahrscheinlich wäre jeder, der den hochaggressiven und bereits in der Vergangenheit mit Gewaltdelikten (u. a. gefährliche Körperverletzung, mehrfacher Raub und räuberische Erpressung) massiv in Erscheinung getretenen Tätern in dieser Nacht begegnet wäre, Opfer ihres Gewaltausbruchs geworden, sofern sie sich ihm körperlich überlegen gefühlt hätten.

Bei Abwägung aller Umstände kann die Mitursächlichkeit der politischen Gesinnung der Täter beim Mord an O1 zwar nicht ausgeschlossen werden; die vorliegenden Indizien sind nach Auffassung von Justiz- und Innenressort jedoch letztlich nicht ausreichend, um die Tat

als politisch rechts motiviert einzustufen. Allerdings wird der zutiefst menschenverachtende und gewaltverherrlichende Charakter dieser Weltanschauung auch in diesem Fall die erschreckende Brutalität und Skrupellosigkeit der Tatausführung zumindest begünstigt haben.

6. Fazit

Den Verfassern des vorliegenden Berichts ist klar, dass den Leserinnen und Lesern auf den vorangegangenen Seiten mit der detaillierten Schilderung des Tatgeschehens aller geprüften Fälle einiges zugemutet wird. Es war uns aber wichtig, die Dimension und die Qualität von Gewaltdelikten, mit denen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte konfrontiert werden und denen sie trotz aller manchmal auch persönlichen Betroffenheit rechtsstaatlich und professionell begegnen, zumindest in Ansätzen aufzuzeigen.

Dennoch stößt der Umgang von Polizei und Justiz sowie anderer Behörden und staatlicher Institutionen gerade bei Fällen tatsächlicher oder vermeintlicher rechter Gewalt immer wieder auf Kritik der Medien, der Vertreter politischer Parteien und der Opferschutzverbände. Oft geht die Kritik einher mit dem Vorwurf, die zuständigen Behörden nähmen die Bedrohung von rechts nicht ernst genug, verschlössen oftmals sogar bewusst ihre Augen vor der rechtsextremen Motivation der Täter und beschönigten so die tatsächliche Lage. Eine aktuelle Veröffentlichung der Amadeu Antonio Stiftung spricht gar pauschal von einem „Kartell der Verharmloser“.²⁴ Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat in diesem Zusammenhang jüngst deutlich gemacht, dass diese Vorwürfe weder für die Polizei noch die Justiz in Sachsen-Anhalt zutreffen und sie deswegen mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Professionalität bedeutet für Polizei und Justiz bei der Verfolgung von Straftaten unter anderem, sich insbesondere bei der Bewertung schwerster Gewaltstraftaten – selbst wenn dies menschlich noch so verständlich wäre – nicht von moralischen, emotionalen oder politischen Erwägungen leiten zu lassen, sondern einheitliche, belastbare und objektive Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und sich ausschließlich an rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Polizei und Justiz sind auf diese Arbeitsweise angewiesen, um aussagekräftige und vergleichbare Lagebilder zu erhalten, vorurteilsfreie Ermittlungen führen und im Ergebnis rechtsstaatliche Urteile fällen zu können. Aus diesem Grunde wurde u. a. auf Beschluss der Innenministerkonferenz zum 1. Januar 2001 das mit leichten Modifikationen heute gültige und bundesweit verbindliche Definitionssystem „Politisch Motivierte Kriminalität (PMK)“ eingeführt. Dieses Definitionssystem war auch Grundlage der Bewertung jedes einzelnen auf den Vorseiten umfassend dargestellten Falles.

Nach Abschluss der erneuten Überprüfung sind drei Fälle so eingeschätzt worden, dass sie mittlerweile als politisch motivierte rechte Kriminalität geführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass in den übrigen sechs Fällen eine rechte politische Motivation für die Taten etwa ausgeschlossen ist; in einigen Fällen gibt es sogar Anhaltspunkte dafür, dass eine solche

²⁴ Das Kartell der Verharmloser – wie deutsche Behörden systematisch rechtsextremen Alltagsterror bagatellisieren, Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.), Berlin 2012

Gesinnung bei einem oder mehreren der Tatbeteiligten vorhanden war und vielleicht auch bei der Tat oder zumindest der Brutalität der Tatausführung eine Rolle gespielt haben könnte. Allerdings waren in diesen Fällen aus unterschiedlichen Gründen die belastbaren Anhaltspunkte unter Beachtung des bundesweit verbindlichen PMK-Definitionssystems letztlich nicht ausreichend, um die bisherige statistische Erfassung zu ändern. Dessen ungeachtet wird in den hier untersuchten Fällen in erschreckender Weise Verrohung, Brutalität, Skrupellosigkeit, Menschenverachtung und die Diskriminierung von Randgruppen oder vermeintlich Schwächeren zum Ausdruck gebracht. Für solche menschenverachtenden Einstellungen und die daraus resultierenden Gewaltstraftaten darf in einem demokratischen Land wie der Bundesrepublik mit einem pluralistischen Werteverständnis kein Raum sein, ganz gleich, ob das Ergebnis der Neubewertung im Einzelfall eine Änderung der bisherigen statistischen Erfassung zur Folge hatte oder nicht.

Wir sind uns des Umstandes bewusst, dass wir alle als Menschen vor individuellen Fehlern nicht geschützt sind. Deshalb können auch für die Zukunft bei der Zuordnung von politisch motivierten rechten Straftaten und deren Bekämpfung Fehler nie ganz ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich, dass eine Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz gegenüber diesem gesellschaftspolitisch hoch brisanten Kriminalitätsfeld eine permanente Herausforderung darstellt, der sich die Institutionen im Rahmen der Ausbildung, von Fachtagungen, Fortbildungen und gegenseitigem Austausch regelmäßig stellen. Dies wird in Sachsen-Anhalt seit Jahren praktiziert und trägt auch unbestreitbar Früchte. Darüber hinaus sind in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung alle staatlichen und nichtstaatlichen demokratischen Kräfte gefordert, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass Sachsen-Anhalt ein Land bleibt, in dem jeder Form der Diskriminierung und des Rassismus oder sonstiger Menschenfeindlichkeit eine klare Absage erteilt wird!

Impressum:*Herausgeber:*

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Herstellung:

Medienzentrum der Polizei
Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt
Schmidtmanstraße 86
06449 Aschersleben